

108. 1. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes in einem Falle zu bestimmen, wo, nachdem gerichtlich auf Trennung einer Ehe von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit erkannt ist, die Frau von dem Manne für die Dauer der Trennung terminliche Zahlung von Alimentengelbern von einem gewissen Betrage verlangt?

2. Beschwerde der Partei selbst gegen einen auf Grund des § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von ihrem Anwalte erwirkten Beschluß.

3. Kann ein Gericht seinen früheren Beschluß abändern, nachdem eine gegen denselben eingelegte einfache Beschwerde in der höheren Instanz zurückgewiesen ist?

4. Abänderung eines Beschlusses, durch welchen eine Beschwerde zurückgewiesen ist, durch das Gericht der höheren Instanz selbst auf Gegenvorstellung der Partei.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. April 1896 i. S. St. Ehefr. (Kl.)  
w. St. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 50/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Es handelt sich hier um die Festsetzung des Streitwertes für einen Prozeß, in welchem die von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit vom Beklagten rechtskräftig geschiedene Klägerin auf Zahlung von 110 *M* wöchentlichen Alimentengelder für die Zeit der Trennung geklagt hatte, während der Beklagte nur 50 *M* wöchentlich zugestehen wollte. Das Landgericht . . . setzte durch Beschluß vom 21. April 1894 den Wert auf 5200 *M*, als den zweijährigen Betrag der Differenz, die es dabei irrtümlich zu 50 *M*, statt zu 60 *M*, wöchentlich annahm, fest, erhöhte aber auf von den Rechtsanwälten Dr. F. und Dr. Kr. als Anwälten der Klägerin eingelegte Beschwerde nach Maßgabe von § 534 C.P.D. diese Festsetzung durch Beschluß vom 25. Mai 1895 auf 32500 *M*, indem es nun für die Wertbemessung den § 9 C.P.D. zu Grunde legte. Die hiergegen von der Klägerin selbst durch andere Anwälte erhobene Beschwerde wurde am 18. Dezember 1895 vom . . . Oberlandesgerichte als unbegründet zurückgewiesen. Nachdem jedoch inzwischen in einer anderen Streitfache derselben Parteien das Reichsgericht am 16. Dezember 1895 einen Beschluß (Beschw.-Rep. VI. 191/95) erlassen hatte, wonach in einem Falle dieser Art der § 9 C.P.D. nicht zur Anwendung zu bringen sei, sondern eine freie, und zwar dann naturgemäß niedrigere, Schätzung des Wertes nach Maßgabe von § 3 daselbst einzutreten habe, wandte sich die Klägerin mit einer neuen Eingabe an das Landgericht, in welcher sie darauf antrug, nunmehr nach Maßgabe des § 16 C.R.G. den Streitwert wiederum auf nur 5200 *M* festzusetzen. Das Landgericht

erklärte aber durch Beschluß vom 8. Februar 1896, nach Bestätigung seines Beschlusses vom 25. Mai durch das Oberlandesgericht nicht mehr in der Lage zu sein, den Wert anderweitig festsetzen zu können. Es folgte eine Eingabe der Klägerin an das Oberlandesgericht, mit dem prinzipialen Antrage, unter Aufhebung des Beschlusses des letzteren vom 18. Dezember 1895 den vom Landgerichte am 21. April 1894 erlassenen Beschluß wiederherzustellen, also den Streitwert wieder auf 5200 *M* herabzusetzen, unter Hinzufügung der eventuellen Bitte, die Eingabe als Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß vom 8. Februar 1896 aufzufassen und von diesem Standpunkte aus zu dem gleichen Ergebnisse zu gelangen. Das Oberlandesgericht hat nun durch Beschluß vom 19. Februar 1896 „auf die Beschwerde der Klägerin“ den landgerichtlichen Beschluß vom 5. Februar 1896 aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses vom 25. Mai 1895 den Wert des Streitgegenstandes anderweitig auf 6240 *M* festgesetzt, indem es die richtige Differenz von 60 *M* wöchentlich zu Grunde legte und hiernach den zweijährigen Betrag berechnete.

Die hiergegen von den Rechtsanwälten Dr. F. und Dr. Kr. erhobene Beschwerde ist nach § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 531 Abs. 2 C.P.D. zulässig, da als Beschlüsse der vorigen Instanzen hier nur der des Landgerichtes vom 25. Mai 1895 und der den Streitwert auf den Antrag der Klägerin herabsetzende des Oberlandesgerichtes vom 19. Februar 1896 in Betracht kommen, mithin für die jetzigen Beschwerdeführer ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund gegeben ist. Für begründet konnte die Beschwerde aber nicht erachtet werden.

Daran zuvörderst ist, wie schon zur Beschwerdefache VI. 191/95 vom Reichsgerichte ausgeführt ist, nicht zu zweifeln, daß eine Partei, deren Anwalt in seinem eigenen Namen eine Erhöhung des festgesetzten Streitwertes beantragt und erwirkt hat, dadurch nicht behindert ist, wie dies hier die Klägerin gethan hat, ihr eigenes entgegengesetztes Interesse mittels gerichtlicher Anträge zu verfolgen. Nun ist zwar die von der Klägerin gegen den landgerichtlichen Beschluß vom 8. Februar 1896 gerichtete eventuelle Beschwerde vom Oberlandesgerichte in dem jetzt angefochtenen Beschlusse mit Unrecht als begründet behandelt worden; denn dem Landgerichte ist darin

beizustimmen, daß es, nachdem sein Beschluß vom 25. Mai 1895 trotz dawider erhobener Beschwerde die Bestätigung des Oberlandesgerichtes gefunden hatte, behindert war, selbst nun wieder eine abweichende Wertfestsetzung zu treffen. Aber die Klägerin hatte ja in erster Reihe auch gar nicht eine solche Beschwerde eingelegt, sondern vielmehr auf Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes vom 18. Dezember 1895 angetragen, durch welchen jene ihre frühere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 25. Mai 1895 als unbegründet verworfen worden war. Eine solche Gegenvorstellung war, obgleich eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß vom 18. Dezember 1895 nach § 531 Abs. 2 C.P.D. unzulässig gewesen sein würde, doch nicht ausgeschlossen, und das Oberlandesgericht nach Analogie des § 534 daselbst nicht behindert, ihr zu entsprechen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 377 fg.

Der Sache nach hat es ihr auch entsprochen, nur mit der Einschränkung, daß es den Wert nicht auf 5200 *M.*, sondern nur auf 6240 *M.* herabgesetzt hat, und die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses vom 8. Februar 1896 hat, wenn diese Herabsetzung materiell zu billigen ist, daneben sachlich keine selbständige Bedeutung zum Nachteile der jetzigen Beschwerdeführer und kann daher für sich allein nicht zur Aufhebung des jetzt angefochtenen Beschlusses führen.

Was aber die Wertfestsetzung selbst anlangt, so mußte dem letzten Beschlusse des Oberlandesgerichtes grundsätzlich beigetreten werden. Der jetzt beschließende Senat des Reichsgerichtes hat zwar früher, in der Sache L. wider L., Beschw.-Rep. VI. 100/94, den Wert der zwischen auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschiedenen Eheleuten für die Dauer der Trennung streitigen Alimente, unter Anwendung des § 9 C.P.D., nach dem zwölfundeinhalbfachen Jahresbetrage festgesetzt; anders aber hat er diese Frage schon in dem früheren Prozesse der jetzigen Parteien, Beschw.-Rep. VI. 191/95, aufgefaßt, und an dieser letzteren Auffassung muß er auch jetzt, nach abermaliger Erwägung der in Betracht kommenden Gründe, festhalten. Allerdings wäre bei streng wörtlicher Auslegung jener § 9 auch auf einen Fall der vorliegenden Art anwendbar; auch betrifft der Beschluß der vereinigten Civilsenate vom 8. Juli 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 373 fg., welcher die Anwendung des § 9 auf einen Streit über die Alimen-

tation der Ehefrau durch den Ehemann während der Dauer des für die Zeit des Scheidungsprozesses gerichtlich gestatteten Getrenntlebens ausschließt, unmittelbar eben nur diesen Fall, nicht auch einen Fall von der Art des gegenwärtigen. Aber die dort aufgestellten Grundsätze treffen auch bei einem Streite um Alimentengewährung während der Dauer einer auf unbestimmte Zeit erkannten Trennung von Tisch und Bett zu, indem es auch hier nach der Natur dieses Rechtsinstitutes mindestens höchst unwahrscheinlich ist, daß das streitige Bezugsrecht sich auf 12½ Jahre werde erstrecken können: daher hat auch hier bei der Bestimmung des Streitwertes das freie richterliche Ermessen des § 3 C.P.D. einzutreten. Damit ist wohl vereinbar, daß in einem Falle, wo es sich nicht um das Rechtsinstitut der gerichtlichen zeitweiligen Ehetrennung, sondern um eine bis auf weiteres rechtlich nicht zu beseitigende bloß tatsächliche Trennung der Ehe von unbestimmter Dauer handelt, wie es in der preußischrechtlichen, vom IV. Civilsenate des Reichsgerichtes entschiedenen Sache Rep. IV. 165/91 der Fall war, die Bestimmung des Streitwertes nach Maßgabe des § 9 C.P.D. vorgenommen werde.

Für den vorliegenden Fall erschien nun nach freiem richterlichen Ermessen der Wertansatz des Oberlandesgerichtes keinesfalls als zu niedrig, und es war daher die Beschwerde zurückzuweisen.“ . . .